

## Handout 10 - [Landkarte](#)



## Handout 11 – Was bedeutet „Scharia“

Aussprache: schariyya  
 arabisch: الشريعة  
 persisch: شریعت  
 englisch: Islamic law, Sharia

Die Schari'a, das islamische Recht oder eingedeutscht "Scharia", bedeutet ein Weg zur Tränke oder deutlicher "gebahnter Weg". Der Begriff steht für ein dynamisches religiöses Gesetz bzw. Ritus.

Der Begriff ist abgeleitet aus dem Verb "den Weg weisen" bzw. "vorschreiben" [schara'a, شرع] und umfasst die gesamte religiöse Pflichtenlehre des Islam, in der die Regelung aller Bereiche des menschlichen Daseins integriert sind, und ist genau so flexibel wie unterschiedlich innerhalb verschiedener Auslegungen. Sie umfasst sowohl moralische als auch juristische Komponenten wie auch beispielsweise die religiösen Verpflichtungen [wadschib], religionsrechtliche Abgaben, Definitionen von Begriffen wie auch das Strafrecht; kurz die Gesamtheit aller Normen. Die Kopplung aller dieser in der Westlichen Welt eher getrennt behandelten Lebensbereiche geht im Islam auf das Konzept der Einheit [tauhid] zurück.

Als Ursprung des Begriffs im Heiligen Qur'an wird oft Vers 45:18 angegeben, wo ein Pfad beschrieben ist, oder 42:13 als das Festhalten an der Religion mit Bezug auf frühere Propheten.

*„In Sachen des Glaubens hat Er für euch das verordnet [schara'a], was Er Noah geboten hatte – und worin Wir dir (o Muhammad,) durch Offenbarung Einsicht gaben -, wie auch das, was Wir Abraham und Moses und Jesus geboten hatten: Halten den (wahren) Glauben standhaft aufrecht und spaltet nicht eure Einheit darin. (Und auch wenn) jene (Einheit des Glaubens), zu der du sie aufrufst, jenen drückend erscheint, die anderen Wesen oder Kräften einen Anteil an Seiner Göttlichkeit zuzuschreiben pflegen, zieht Gott jeden zu Sich, der willig ist, und leitet zu Sich jeden, der sich zu Ihn wendet.“ (Qur'an 42:13)*

Basis der Scharia sind die Quellen der Erkenntnis. Darauf aufbauend wurde eine zunehmend umfangreichere und komplexe islamische Rechtswissenschaft gebildet, die durch die Herrschaft der den Islam missbrauchender Dynastien vor allem zunächst die Herrschaft der Herrschenden sichern sollte. Das ist eines der Gründe, warum es heute so unterschiedliche Auffassungen zu dem Begriff Scharia gibt. Hinzu kommen die Unterschiede der Rechtsschulen.

Die Einordnung der Handlungen nach den fünf islamischen Einstufungen bzw. Wertung zwischen den erlaubten und verbotenen Handlungen ist ebenfalls Bestandteil der Scharia.

## Handout 12 – Auszüge aus **KEMR** und **Arabische Charta**:

### 1. Auszug aus der Kairoer Erklärung der Menschenrechte:

#### **Artikel 24:**

Alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung genannt wurden, unterstehen der islamischen Scharia.

#### **Artikel 25:**

Die islamische Scharia ist die einzig zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung.

### 2. Auszug aus der Präambel der Arabischen Charta:

„...in Bekräftigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Bestimmungen der Internationalen Pakte der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam, in Bestätigung alles dessen, sind wie folgt übereingekommen:..“

### 3. Fragen:

- Was fällt dir in Bezug auf die Scharia auf?
- Gib eine persönliche Stellungnahme ab. Begründe deine Ansicht!

### Eventuell weitere Fragen:

- Apostasie (Abfall vom Glauben) in Saudi-Arabien und Iran wird mit Todesstrafe geahndet: Vergleich mit Q 2:108 und 4:115 (das wird niemals mit irdischem Strafmaß geahndet)
- Arabische Charta der Menschenrechte (1994/2004) Artikel 30: obwohl individuelle und kollektive Religionsfreiheit, unterliegen sie gesetzlichen Bestimmungen
- KEMR 11 und AEMR 4: Jeder Mensch ist frei geboren!
- KEMR 1 und 20: Freiheit!
- KEMR 2: Leben ist nicht schützenswert, wenn es die Scharia verlangt (mit Qur'an 4:93 und 17:32 unvereinbar!) – UND: Tötungsverbot im Islam!
- KEMR 23: jeder Mensch darf sich an Verwaltung der Staatsangelegenheiten beteiligen (muss aber im Einklang mit der Scharia sein!)
- KEMR 1 mit KEMR 10: nur der wahrhaftige Glaube führt zur Vollkommenheit, Andersgläubige ganz ausgeschlossen
- KEMR 19 und Arabische Charta 11: alle Menschen gleich vor dem Gesetz
- KEMR 6: Mann und Frau nur an Würde gleich, nicht aber an Rechten
- KEMR 5: Verbot der Heirat von Nicht-Muslim

## Handout 13 – Die 5-Schritt-Lesetechnik

Um einen schwierigen Text leichter zu verstehen, kannst du die 5-Schritt-Lesetechnik anwenden. Falls dir das Thema des Textes völlig unbekannt ist, solltest du dich vor der Lektüre fragen, was du aufgrund der Überschrift und evtl. der Bilder von dem Text erwartest. Überlege auch, was du bereits über das Thema weißt.

1. Schritt: Verschaffe dir einen **groben Überblick** über den Text, indem du den Text **überfliegst**, Zwischenüberschriften erfasst und evtl. Anfänge von Abschnitten liest.
2. Schritt: Formuliere das Thema und die **Kernaussage** des Textes.
3. Schritt: Lies Sie den Text jetzt gründlich und **markiere alle Wörter und Textpassagen, die unverständlich** sind. Kläre diese im Textzusammenhang oder mit Hilfe eines Nachschlagewerks.
4. Schritt: **Gliedere den Text in Abschnitte** und finde für jeden Abschnitt eine **Zwischenüberschrift** oder einen **kurzen, zusammenfassenden Satz**. Markiere auch einzelne Schlüsselwörter.
5. Schritt: Fasse den Text mit eigenen Worten zusammen.

## Handout 14 – Fachtext mittels 5-Schritt-Lesetechnik verstehen

### Die Gründung der UNO und die Einbeziehung muslimischer Länder

Nach dem 2. Weltkrieg gewannen die Menschenrechte erste ernstzunehmende Aufmerksamkeit durch die Organisation der Vereinten Nationen ([UNO](#)), die gleich nach dem Gründungsdatum 1945 mit der Ausarbeitung eines internationalen Menschenrechtsgesetzes begann. Ihre verfassten Ziele liegen bis heute in der Pflege und Unterstützung des internationalen Friedens und der Sicherheit, in der Förderung der Menschenrechte sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen, im Schutz der Umwelt und nicht zuletzt in der Bereitstellung humanitärer Hilfen in Fällen von Hunger, Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten.

Bei ihrer [Gründung](#) unterstützten 51 Länder die [UNO-Charta](#), die ihren Zweck, ihre institutionelle Struktur und die Bedingungen der Mitgliedschaft beschreiben. Ihre Befürwortung war die Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Sieben muslimische Länder – Ägypten, Iran, Irak, Libanon, Saudi-Arabien, Syrien und die Türkei – waren mit einbezogen und zählen daher zu den Gründungsmitgliedern. Dies beruht auf der Tatsache, dass sich der Rest der heutigen muslimischen Länder zum Zeitpunkt der Gründung noch immer unter der Kontrolle der europäischen Kolonialmächte befand. Heute sind nur noch vier aus der Mehrheit von 52 muslimischen Ländern keine Mitglieder: Palästina, die Türkische Republik Nord-Zypern, die Republik Kosovo und die Westsahara. Dies beruht wiederum auf der Tatsache, dass diese Länder nicht universell als souveräne Staaten anerkannt werden.

### Haben Menschenrechte für MuslimInnen universale Geltung?

Es ist wichtig, sich mit Menschenrechten in einem kulturellen Verständnis zu beschäftigen, weshalb die Frage von zentraler Bedeutung ist, ob die Menschenrechte universelle Geltung haben, also auch von muslimischen Ländern akzeptiert und praktiziert werden können. Vorweggenommen lautet die Antwort „Ja“. Allerdings nur, wenn MuslimInnen für einen kulturübergreifenden Konsens über anerkannte Werte zur Etablierung einer universellen Menschenrechtstradition offen sind. Wenn sie den Demokratisierungsprozess in ihren Ländern vorantreiben, den Qur'an in einem dynamischen Prozess unter den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen verstehen und im Sinne des Qur'ans die Würde des Menschen schützen.

Aber sind nicht alle Menschen auf dieser Welt von Gott erschaffen und schon deshalb gleich? Diese Frage bedeutet nicht, dass MuslimInnen ihre Religion aufgeben sollten. Vielmehr bedeutet es, dass Muslime ihre Religion kritisch hinterfragen und ihren eigenen Verstand zur Auslegung von Qur'an und [Sunnas](#) (gewohnte Handlungsweise und Aussprüche des Propheten) benützen sollen.

### Menschenrechtliches Verständnis unter Einbeziehung rationalen Denkens

Der Qur'an als „Buch der Anleitung“ enthält selbstverständlich Prinzipien einer islamischen Ethik, die jedoch unterschiedliche Interpretationen im Sinne einer lebendigen Wissenschaftstradition zulassen. Problemorientiertes Denken anhand der realen Gegebenheiten und nicht anhand eines starren Textes war bei MuslimInnen über Generationen gegeben. Die in der Blütezeit des Islams, zwischen dem 9. und 12. Jh. n. Chr., vorherrschende Tradition rationalistischen Denkens war unter anderem von den [Mutaziliten](#) und Philosophen wie Al Farabi, Ibn Sina und Ibn Ruschd (Averroes) geprägt.

In dieser Zeit nahm die Vernunft als Quelle des Denkens und Urteilens die primäre Stellung zur Rechtsauslegung ein. Kultur, Wissenschaft und Forschung beherrschten die gesellschaftlichen Debatten. Unterdessen entwickelte die Rechtsphilosophie den Begriff vom denkenden Subjekt, das die Grundvoraussetzung für die Bestimmung des Menschen als Individuum und für die Ableitung individueller Rechte ist. Die [islamische Orthodoxie](#) verschaffte sich aber bald wieder die Kontrolle über die Bildungseinrichtungen und unterband den islamischen Rationalismus in den Lernprozessen der MuslimInnen.

## Warum besteht eine gewisse Distanz zu den Menschenrechten?

Dass die individuellen Menschenrechte in Teilen der islamischen Welt abgelehnt werden, hat mehrere Gründe: Erstens, in vielen muslimischen Ländern wurde die [Säkularisierung](#) abgelehnt, weshalb es keine definitive Trennung von weltlichen und religiösen Angelegenheiten gegeben hat. Teilweise haben muslimische Länder heute noch Verfassungen, deren materielle Rechte wortwörtlich aus dem Qur'an entnommen, einem dynamischen Prozess entzogen und einzementiert sind. Zweitens, bestimmte muslimische Herrscher und Religionsgelehrte propagieren aus einer Opferrolle heraus, dass alles „Westliche“ abgelehnt werden sollte, da die [Menschenrechte westlicher und hegemonialer Natur](#) seien. Deshalb wären westliche Werte unmoralisch und stünden folglich im krassen Widerspruch zu den islamischen Werten, wie beispielsweise die Forderung nach Gleichberechtigung von Frauen. Drittens, spätestens seit Beginn des 21. Jh. tritt etwa die Organisation der Islamischen Konferenz ([OIC](#)) im Rahmen der UNO vermehrt zusammen, um islamische Positionen hinsichtlich der Menschenrechte zu kommunizieren. Dabei lautet der Tenor, dass die [Menschenrechte vom Westen politisch missbraucht](#) würden und, dass Menschenrechte im Islam immer schon enthalten gewesen wären.

Eine weitere wichtige Rolle in diesem Zusammenhang spielt die [islamische Orthodoxie](#), die die islamischen Quellen im Verständnis der gesellschaftlichen, sozialen und politischen Ordnung des 7. Jh. auslegt. Dementsprechend steht dieses Verständnis dem Menschenrechtsverständnis der kulturellen Moderne diametral entgegen. Beispielhaft für die Unvereinbarkeit mit den individuellen Menschenrechten seien drei Faktoren:

1. das Fehlen von Religionsfreiheit und damit der Toleranz im Allgemeinen,
2. die Hilflosigkeit des einzelnen Individuums gegenüber dem von Kollektiven getragenen Staat, und
3. die fehlende Gleichstellung von Mann und Frau in sehr vielen Bereichen des Lebens.

## Der Ausweg: Vielfalt im Islam und Kulturpluralismus

Die Etablierung von individuellen Menschenrechten durch einen islamischen Rationalismus schließt das kollektive Denken im Sinne der Gemeindegemeinschaftlichkeit nicht aus. Denn die Annahme von individuellen Berechtigungen gegenüber Mensch und Staat läuft den Pflichten gegenüber Gott nicht zuwider. Wichtig zu verstehen ist in diesem Sinne auch, dass es einen einheitlichen Islam bzw. ein einheitliches islamisches Recht nicht gibt, denn die Welt des Islams ist durch [größte Vielfalt und kulturelle Unterschiede](#) gekennzeichnet.

Die Geltung jeder Kultur ist stets lokal, weshalb es viele verschiedene islamische Kulturen gibt (arabischer Islam, Indo-Islam, Afro-Islam, etc.). Die Zeit menschlichen Fortschritts, der Raum gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Geist kollektiver Genügsamkeit war immer dynamisch und bleibt auch dynamisch, weshalb Gott von den Menschen unterschiedlicher Herkunft mit unterschiedlichen Sprachen bestimmt keine statische Auslegung seiner Offenbarungen verlangt. In Qur'an 49:13 und 30:22 wird den Menschen nahegelegt, dass man aus der Interaktion mit Menschen aus unterschiedlichen Gruppen [Mitgefühl und Barmherzigkeit](#) erprobt und erlernt und somit ein friedliches Zusammenleben ermöglicht wird. Damit hat dieser Lernprozess Auswirkungen auf die eigene Fähigkeit zur geistigen Entwicklung. Auf diese Weise kann die Interaktion zwischen Individuen aus unterschiedlichen Gruppen intellektuell und spirituell bereichernd sein. Aus Qur'an 7:199 lässt sich zudem das Zugeständnis für kulturelle Normen ausmachen:

*„Übe gebührende Nachsicht gegenüber der Natur des Menschen und gebiete das Tun dessen, was Recht ist;“ (Qur'an 7:199)*

Dieses Gebot führte zur Formulierung der fünften Universalmaxime der islamischen Rechtswissenschaft, in der es heißt: „Kulturelle Nutzung muss das Gewicht des Gesetzes haben.“ Der Islam, dessen primären Rechtsquellen von seinen AnhängerInnen im Verständnis einer dynamischen Gesellschaft und unter Heranziehung des eigenen vernunftgesteuerten Urteilsbemühen (arab. [Idschtihad](#)) auslegt werden, ist dann sehr wohl mit den individuellen Menschenrechten vereinbar. Erst ein aufgeklärter Islam lässt eine Universalität der Menschenrechte zu, die auf der Vorstellung von der

